

Anlage 1

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Dessau hat am 13.12.2006 rückwirkend die 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dessau für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2006 beschlossen.

Die Änderung war erforderlich, weil nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.04.2005 die Erhebung der Vergnügungssteuer als Pauschbetrag nach der Anzahl der aufgestellten Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nur noch zulässig war, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass die Einspielergebnisse von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit um weniger als 50 % von dem Durchschnitt an Einspielergebnissen im Satzungsgebiet abweichen.

Dieser Nachweis war durch die bisherige Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dessau nicht möglich, demzufolge wurde die Erhebung der Vergnügungssteuer am Einspielergebnis bemessen.

Die bisher festgesetzte Vergnügungssteuer wurde mit der Änderungssatzung zu einer Vorauszahlung umgedeutet und sollte nach dem Einreichen der Vergnügungssteuererklärungen jeweils abgerechnet werden bzw. als Festbetrag gelten, wenn keine Vergnügungssteuererklärungen eingereicht werden (in Anlehnung an die Satzungsänderung der Stadt Magdeburg).

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat am 08.05.2007 (Siehe Anlage 3) die Erhebung von Vorauszahlungen für unzulässig erklärt, weil das Kommunalabgabengesetz für kommunale Steuern keine Berechtigung für Vorauszahlungen enthält und kein Verweis auf die Vorauszahlungsvorschrift in der Abgabenordnung enthält.

Das Gericht stellte ebenfalls fest, dass der Stückzahlmaßstab auch dann nicht herangezogen werden kann, wenn keine Vergnügungssteuererklärung eingereicht wird.

Angezweifelt wurde außerdem die Berechtigung für das Vorsehen eines Mindestbetrages, weil ein ansonsten möglicher Lenkungszweck nicht rückwirkend erreicht werden kann.

Zur Höhe der prozentualen Steuersätze auf die Kasseneinhalte führte das Gericht aus, dass sie dann überhöht wären, wenn überwiegend die Höchstbeträge zur Anwendung kommen würden. Die Höhe der prozentualen Steuersätze (in Magdeburg 40 %) in Dessau 20 % war ansonsten im Klageverfahren nicht relevant.

Zur Umsetzung der Vorgaben des Verwaltungsgerichtes Magdeburg und zum Abschluss der anhängigen Widerspruchsverfahren (2005 zwei Widersprüche insgesamt 37 Geräte, 2006 zwei Widersprüche insgesamt 40 Geräte) ist die nochmalige Änderung der Vergnügungssteuersatzung erforderlich.

Die Veränderungen der 3. gegenüber der 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung wurden farbig ausgewiesen.

Artikel 1

Streichung des bisherigen § 9 Abs. 5

Streichung des bisherigen § 9 Abs. 7 erster Teilabschnitt

Die Umdeutung der bisherigen Vergnügungssteuern nach dem Stückzahlmaßstab in eine Vorauszahlung und die Gültigkeit der Festbeträge, wenn das Einspielergebnis nicht nachgewiesen wird, wurde gestrichen. Die Festsetzung von Mindestbeträgen für die einzelnen Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wurde aufgehoben.

Ebenso wie bei der Neufassung ab 2007 wird vorgeschlagen, den Spielgerätesteuersatz für die Jahre 2004 bis 2006 von bisher 20 % auf 13 % bei Abschaffung der Mindestbesteuerung zu senken.

Bisher sind die durchschnittlichen Einspielergebnisse in der Stadt Dessau-Roßlau nicht bekannt. Demzufolge sind die Auswirkungen auf das Vergnügungssteueraufkommen schwer abzuschätzen.

Die möglichen Rechtsbehelfsverfahren sind hinsichtlich des im Raum stehenden Vorwurfs der erdrosselnden Höhe bei 20 % für den Spielgerätesteuersatz mit einer großen Rechtsunsicherheit behaftet. Bisher wurde lediglich ein Steuersatz von 13 % hinsichtlich seiner fehlenden erdrosselnden Wirkung (Urteil vom OVG Nordrhein Westfalen vom 06. März 2007) bestätigt.

Die Stadt Magdeburg, an der sich die Stadt Dessau hinsichtlich des Steuersatzes orientierte, hat diesen aus oben genannten Gründen für 2007 von 20 % auf 10 % unter Beibehaltung der Mindestbesteuerung gesenkt. Auch der Vergleich der Steuersätze nach dem Einspielergebnis in anderen Städten bestätigt diesen Schritt, auch wenn er im Rahmen der Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein kann, so schafft er die Grundlage zur Rechtssicherheit bei der Erhebung.

§ 10 Absätze 3 und 4

Der Erhebungszeitraum wurde vom Kalenderjahr auf den Kalendermonat geändert und das Ende der Steuerpflicht und die Entstehung der Steuerschuld konkret fixiert.

§ 10 a Verfahren bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis

Sofern der Nachweis erbracht werden kann, dass für die Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit manipulationssichere Zählwerke und für ein Jahr lückenlose Zählwerksausdrucke vorliegen und die Besteuerung noch nicht bestandskräftig ist, sind die Vergnügungssteuererklärungen bis zum 30.03.2008 einzureichen. Anderenfalls hat die Stadt Dessau-Roßlau die Möglichkeit, die Vergnügungssteuer nach der Abgabenordnung zu schätzen.

Artikel 2

Die Stadt Dessau-Roßlau als Rechtsnachfolger der Stadt Dessau ändert hiermit die bisher für das Stadtgebiet Dessau bestehende Vergnügungssteuersatzung. Eine Änderung für das Stadtgebiet Roßlau ist nicht erforderlich, da alle offenen Fälle aus diesem Zeitraum mittlerweile bestandskräftig sind.

Nach § 2 Abs. 2 KAG LSA ist der Erlass von rückwirkenden Satzungen unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. nur innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen
2. wenn sie ausdrücklich eine Satzung ohne Rücksicht auf deren Wirksamkeit ersetzt, die eine gleiche oder gleichartige Abgabe regelte
3. die Rückwirkung kann bis zu dem Zeitpunkt ausgedehnt werden, zu dem die zu ersetzende Satzung in Kraft getreten war.
4. Durch die rückwirkend zu ersetzende Satzung darf die Gesamtheit der Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung.

Zu 1.) nur innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen

Bei dieser rückwirkenden Satzungsänderung handelt es sich um eine so genannte unechte Rückwirkung, da die Sachverhalte und Rechtsbeziehungen, die in der Vergangenheit bereits verwirklicht, aber in der Gegenwart noch nicht abgeschlossen sind, anders geregelt werden (BVerwG vom 31.05.1960 – 2 BvL 4/59). Die rückwirkende Änderung ist auch zulässig und in der Verwaltungspraxis weiterhin üblich, wenn eine Gemeinde (hier die Stadt Dessau) die Unwirksamkeit ihrer Satzungsregelung für wahrscheinlich hält, weil z. B. wie im vorliegenden Fall im Verwaltungsstreitverfahren einer anderen Gemeinde eine gleichlautende oder gleich auszulegende Satzungsbestimmung für unwirksam erklärt worden ist.

Nach dem oben genannten Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg vom 08.05.2007 ergibt sich die Notwendigkeit, die bisherige Umdeutung der Vergnügungssteuer nach der Stückzahl in Vorauszahlungen und deren Abrechnung nach dem Einspielergebnis zu ersetzen und die Mindeststeuer aufzuheben. Die bisher erlassene Satzungsänderung dürfte sich aus materiellen Gründen als fehlerhaft erweisen, was zur Folge hätte, dass Abgabepflichtigen noch nicht entstanden wären.

Zu 2.) wenn sie ausdrücklich eine Satzung ersetzt, die eine gleiche oder gleichartige Abgabe regelte

Die 3. Änderung ersetzt die 2. Änderung und damit die bisherige Erhebung der Vergnügungssteuer für Automaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Stückzahlmaßstab lediglich auf einer anderen Erhebungsgrundlage, nämlich dem Einspielergebnis. Einem etwaigen Vertrauen eines Betroffenen, wegen der Unwirksamkeit des Steuermaßstabes der ursprünglichen Satzung von einer Abgabepflicht verschont zu bleiben, fehlt die Schutzwürdigkeit, weil er jedenfalls seit Verabschiedung der 2. Änderung und deren Bekanntmachung mit einer Belastung durch die entsprechende Abgabe rechnen musste.

Zu 3.) Rückwirkungsdauer

Die vorliegende Ersetzungssatzung soll auf der Grundlage der vorliegenden Widersprüche bis zum 01.01.2004 zurückwirken. Die bisher gültige Vergnügungssteuersatzung vom 09.12.1993 ist am 01.01.1994 in Kraft getreten. Damit wird die gesetzlich mögliche Rückwirkungsdauer bis zum 01.01.1994 nicht ausgeschöpft.

Zu 4.) Regelungen zur Gebührenhöhe

Die vorliegende 3. Änderung (Ersetzungssatzung) führt die Besteuerung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis bis maximal zur Höhe des bisherigen Stückzahlmaßstabes ein. Insofern ist die Gesamtheit der Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der ersetzten Satzung.